

wegen erlangt, oder aus eigener Bewegnufs, Rechten, Wissen und vollkommenen Macht gegeben würden, auch alles anders so hierwider gebraucht oder vorgenommen werden möchte gar und gänzlich, auch endlich und unwiderrufflich renunciren, verzeihen und begeben Uns auch deren jeglicher hiermit wiffendlich und also, dafs under Uns keiner, einige Gnad, Freyheit oder anders, so diesen abgehandelten und verglichenen Taufch einige Verhinderung und Abbruch thun möge, nicht annehmen, noch in einige Weifs und Wege gebrauchen follten noch wollen, wie Wir dann folches alles omni juris & facti exceptione remota, steiff zu halten, auch dabey zu bleiben, einander bey *Unsern Fürstl.* Ehren und Würden verheiffen, zugesagt und versprochen haben. Doch soll dieser getroffene Taufch Unsern beederseits Unterthanen und Angehörigen an dero freyen Commercien, Handtierungen, Ein- und Aufsgang, in Unsern Fürstenthum, Land und Herrschafft wie sie ein folches bis dahero hergebracht haben, nicht nachtheilig, noch von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, mit Verbott oder in ander Weg die Hand disfalls beschloffen oder davon abgehalten werden. Dis zu wahren Urkund und mehreren Sicherheit sind dieser Brief zween gleichlautent gemacht, und auf Pergament Libells-weifs geschrieben und daran Unser Jeder sein Fürstlich Secret und gröffer Infigel hat thun hencken lassen. Geben in Unserer, *Hertzog Friderichens* Hauptstatt Stuttgarten, auf den zwanzigsten Monats-tag Decembris, als man von Christi Geburt zehlt 1603. Jahr.

FRIDERICH H. z. W.

ERNST F. M. z. B.